

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 06.06.2016

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.06.2016
	Seite 1

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

## Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

### ~~1.10~~ **Settlement Amount Limite**

~~(1) Die Eurex Clearing AG kann Settlement Schwellenwerte oder Limite festsetzen (jeweils ein „**Settlement Amount Limit**“), welche den zulässigen Höchstwert des Erwarteten Settlementbetrags bezüglich eines Clearing-Mitglieds limitieren, einschließlich solcher Settlement Amount Limite, die – im Falle einer Überschreitung – die Eurex Clearing AG berechtigen, (i) von dem jeweiligen Clearing-Mitglied unverzügliche Maßnahmen zur Rückführung des Erwarteten Settlementbetrags zur Einhaltung der gesetzten Limite nach Maßgabe dieser Ziffer 1.9 zu verlangen („**Kategorie 1 Settlement Amount Limit**“) und/oder (ii) mit Wirkung für und im Namen des jeweiligen Clearing-Mitglieds nach Maßgabe dieser Ziffer 1.9 Transaktionen in FX Futures oder FX Optionen abzuschließen, um die Limitüberschreitung zu beseitigen („**Kategorie 2 Settlement Amount Limits**“). Zu diesem Zweck bedeutet „**Erwarteter Settlementbetrag**“ in Bezug auf ein Clearing-Mitglied und einen Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.18.4 der Eurex Kontraktsspezifikationen und/oder Ziffer 2.13.5 der Eurex Kontraktsspezifikationen), stets den aggregierten, ausstehenden Bruttobetrag bezüglich jeder einzelnen und/oder aller Währungen, in denen FX Future Kontrakte und FX Optionskontrakte zu erfüllen sind, der nach Auffassung der Eurex Clearing AG durch das jeweilige Clearing-Mitglied am maßgeblichen Schlussabrechnungstag zu erfüllen wäre, unter Berücksichtigung sämtlicher FX Future Kontrakte und FX Optionskontrakte die Eigentransaktionen, Kundenbezogene Transaktionen, NCM-bezogene Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen sind.~~

~~— Soweit erforderlich und praktisch umsetzbar soll die Eurex Clearing AG zum Zwecke der Bestimmung des Erwarteten Settlementbetrags sämtliche Beträge unter Verwendung aktueller Wechselkurse in die Währung umrechnen, in der das Settlement Amount Limit festgelegt ist.~~

~~— Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet sicherzustellen, dass ein Settlement Amount Limit (soweit vorhanden) nicht überschritten wird.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.06.2016
	Seite 2

- ~~(2) Wenn die Eurex Clearing AG ein Settlement Amount Limit festlegt, wird sie mindestens täglich einen Report an die betroffenen Clearing-Mitglieder übermitteln, aus denen sich der jeweils errechnete Erwartete Settlementbetrag für das jeweilige Clearing-Mitglieder entnehmen lässt. Die Eurex Clearing AG veröffentlicht weitere Informationen und Leitlinien bezüglich der Festlegung der Schwellenwerte und Grenzen sowie der anwendbaren Risikoreduzierungsmaßnahmen (zusammen die „Rahmenbedingungen“) auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)). Die Rahmenbedingungen werden von Zeit zu Zeit angepasst und entsprechend veröffentlicht.~~
- ~~(3) Wenn der Erwartete Settlementbetrag bezüglich eines Clearing-Mitglieds ein, zu diesem Zeitpunkt anwendbares, Settlement Amount Limit übersteigt, begründet dies eine Verletzung des Settlement Amount Limits durch das jeweilige Clearing-Mitglied. In diesem Fall ist die Eurex Clearing AG – neben jeglichen sonstigen Maßnahmen, die in diesen Clearing-Bedingungen vorgesehen sind, berechtigt die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:~~
- ~~(a) Im Fall der Überschreitung eines Kategorie 1 Settlement Amount Limits ist die Eurex Clearing AG berechtigt, von dem Clearing-Mitglied, welches das Kategorie 1 Settlement Amount Limit überschreitet, zu verlangen, dass dieses unverzüglich sämtliche Maßnahmen ergreift die erforderlich und zweckdienlich sind, um den Erwarteten Settlementbetrag und das Limit zu reduzieren.~~
- ~~(b) Im Fall der Überschreitung eines Kategorie 2 Settlement Amount Limits ist die Eurex Clearing AG berechtigt, und das Clearing-Mitglied bevollmächtigt die Eurex Clearing dazu hiermit unwiderruflich, (i) Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds in FX Future Kontrakten und/oder FX Optionskontrakte für und im Namen des Clearing-Mitglieds abzuschließen und (ii) sämtliche sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die hierzu notwendig oder zweckdienlich erscheinen, jeweils zu dem Zweck, die Überschreitung des Kategorie 2 Settlement Amount Limits zu beseitigen.~~

#### **4.411.10 Anforderungen an Nicht-Clearing Mitglieder bezüglich ausreichend qualifizierter Mitarbeiter im Back-Office**

Ein Nicht-Clearing Mitglied muss mindestens einen ausreichend qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office einsetzen; eine ausreichende Qualifikation ist anzunehmen, wenn entweder das Marktmodul Eurex Exchanges des Eignungstests für Clearing-Mitarbeiter (Clearer Test) oder die Abschlussprüfung des Zertifikatslehrgangs Certified Clearing Specialist (beide von der Eurex Clearing AG angeboten) erfolgreich abgelegt wurde.

[...]

[...]

## **Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten**

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.06.2016
	Seite 3

## 2.18 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer ~~4.181.17~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futureskontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere („**ETC-Futures**“).

[...]

## 2.19 Clearing von FX-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing der in Ziffer ~~4.181.19~~ der Eurex-Kontraktsspezifikationen benannten FX-Futures-Kontrakten.

### 2.19.1 Verfahren bei Zahlung

(1) Alle Zahlungen zur Erfüllung von FX-Futures-Kontrakten erfolgen direkt zwischen jedem Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG am Abwicklungstag (Ziffer ~~4.181.19.6~~ Abs. (1) der Eurex-Kontraktsspezifikationen) über das von der CLS Bank International („**CLS-Bank**“) betriebene Continuous Linked Settlement System („**CLS**“).

[...]

[...]

### ~~2.19.5 Settlement Amount Limite~~

~~Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, Settlement Amount Limite für FX-Futures-Kontrakte gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.9 festzulegen.~~

### ~~2.19.62.19.5~~ Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG als Interim-Teilnehmer gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11 in Bezug auf FX-Futures-Kontrakte, die Einbezogene Transaktionen sind, zugelassen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

[...]

[...]

## Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[...]

### ~~3.13.5 Settlement Amount Limite~~

~~Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, Settlement Amount Limite für FX-Optionskontrakte gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.9 festzulegen.~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 06.06.2016
	Seite 4

### **3.13.63.13.5 Nichtleistung einer Zahlung**

- (1) Kann eine Transaktion in CLS nicht erfolgen, weil das Clearing-Mitglied (i) auf seinem CLS-Konto am Abwicklungstag keine zur Abwicklung der Transaktion ausreichenden Bestände zur Deckung des Währungsbetrags (gemäß Ziffer 3.13.1) bereitstellt oder (ii) einer entsprechenden Anweisung zur Abwicklung in Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen bis 23.00 Uhr MEZ an dem dem Abwicklungstag unmittelbar vorangehenden Geschäftstag nicht nachkommt und kann die Nichtzahlung des Clearing-Mitglieds nicht einem mit diesem Clearing-Mitglied in Zusammenhang stehenden Beendigungsgrund zugeordnet werden, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, sämtliche Maßnahmen ergreifen, die in Abschnitt 2 Ziffer 2.19.4 vorgesehen sind.
- (2) Die Regelungen zu Vertragsstrafen, Kosten und Schäden gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.19.4 finden entsprechende Anwendung.

### **3.13.73.13.6 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme**

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG als Interim-Teilnehmer gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11 in Bezug auf FX-Optionskontrakte, die Einbezogene Transaktionen sind, zugelassen, finden die Bestimmungen des Abschnitts 2 Ziffer 2.19.5 entsprechende Anwendung.

[...]

\*\*\*\*\*